

RS OGH 2018/8/31 6Ob146/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2018

Norm

KSchG §31e Abs1

Rechtssatz

Einem Reisenden stehen nicht nur bei Schlechterfüllung des Reiseveranstaltungsvertrags selbst (zB verdorbenes Essen) – Verschulden vorausgesetzt – Schadenersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter zu, sondern auch bei Unfällen, die bei der Beseitigung eines Reisemangels entstehen. Bei einer Pauschalreise können Nichtbeförderung (Überbuchung), Annullierung und Abflugverspätung einen Reisemangel darstellen, der zu Minderungs- und Schadenersatzansprüchen berechtigt; auch die fehlende oder unzureichende Betreuung und Unterstützung in diesen Fällen, etwa durch die örtliche Reiseleitung oder infolge eines Organisationsfehlers, kann sich im Einzelfall als Reisemangel darstellen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 146/18s
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 146/18s
Veröff: SZ 2018/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132253

Im RIS seit

05.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at